

BGer 9C 471/2016 vom 26. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_471_2016

FR: TF 9C 471/2016 du 26 juillet 2016

IT: TF 9C 471/2016 del 26 luglio 2016

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.07.2016 9C 471/2016 (9C_471/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 26.07.2016 9C 471/2016
(9C_471/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
26.07.2016 9C 471/2016 (9C_471/2016)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_471/2016
Urteil vom 26. Juli 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als
Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Sammelstiftung Vita, c/o Zürich Lebensversicherungs-,
Gesellschaft AG, Austrasse 46, 8045 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche
Vorsorge, Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 31. Mai 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. Juni 2016
(Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 31. Mai 2016, in die weitere Eingabe des A._____, vom 14. Juli
2016 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E.
3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass alleiniges Prozessthema vor Bundesgericht die
Bundesrechtskonformität (Art. 95 lit. a BGG) des vorinstanzlichen
Nichteintretensentscheids ist (BGE 117 V 121 E. 1 S. 122 f.; 116 V 265 E. 2a S. 266; SVR
2015 KV Nr. 17 S. 67, 9C_922/2014 E. 1), dass das Freizügigkeitsguthaben des
A._____ im Januar 2012 von der Sammelstiftung Vita an die Stiftung
Auffangeinrichtung BVG überwiesen wurde, und der Beschwerdeführer in Bezug auf
diesen Sachverhalt erneut - wie schon im Verfahren gegen die Stiftung Auffangeinrichtung
BVG (vgl. dazu vorinstanzliches Urteil vom 21. Dezember 2015 E. 4 S. 5 bzw. Urteil
9C_106/2016 vom 25. Februar 2016) - eine fehlende Rechtsauskunft rügt, dass sich der
Beschwerdeführer - soweit seine Vorbringen nicht rein appellatorisch sind - nur materiell
mit der Sache befasst und in keiner Weise darlegt, weshalb das kantonale Gericht auf seine
Klage hätte eintreten sollen, woran auch die Eingabe vom 14. Juli 2016 nichts ändert, dass
nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei

Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass damit offensichtlich keine rechtsgenügende Beschwerde vorliegt, zumal das kantonale Gericht dargelegt hat, dass an einer allfälligen Feststellung, wonach der Versicherte von der Sammelstiftung Vita über die Möglichkeit der Weiterversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG hätte informiert werden müssen, mit Blick auf das rechtskräftige vorinstanzliche Urteil vom 21. Dezember 2015 kein Rechtsschutzinteresse bestehe (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Juli 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.